

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: recht@bka.gv.at
per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2022-0.761.340
18. bzw. 24.10.2022

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 50.6.3.1/2022/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
21.11.2022

Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nehmen dazu, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Ausdrücklich zu begrüßen ist der Umstand, dass mit dem gegenständlichen Ministerialentwurf die Kostenpflicht für Pflichtveröffentlichungen in Papierform im Amtsblatt zur Wiener Zeitung aufgehoben wird. Diese Pflichten belasten die österreichischen Unternehmen und sonstigen Rechtsträger, die zu derartigen Veröffentlichungen gesetzlich verpflichtet sind, erheblich. Zuletzt mit 19 Mio. Euro pro Jahr, wie den Materialien zu entnehmen ist. Dieser Umstand wurde seit Jahren von der Wirtschaftskammerorganisation kritisiert, weil derartige Veröffentlichungen aus unserer Sicht kaum Wert haben.

Die Informationen werden ohnehin elektronisch seit Jahren in der Ediktsdatei des Bundes publiziert. Der Bund hat in der Vergangenheit sukzessive seine Veröffentlichungspflichten u.a. mit Begründung der Kostenersparnis, Zeitgemäßheit sowie der digitalen Veröffentlichungen gestrichen. Diese nachvollziehbaren Begründungen wurden allerdings bislang für Unternehmen nicht in derselben Weise berücksichtigt.

Werden nunmehr zwar die Veröffentlichungspflichten von der Papierform im Amtsblatt zur Wiener Zeitung auf die elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes verlagert, ist diese Art der Veröffentlichung jedoch für die österreichischen Unternehmen

kostenfrei, so ist dies ausdrücklich zu befürworten, aber ebenso eindeutig und klar im Gesetz zu verankern.

Seit vielen Jahren wird über den Bestand und die Finanzierung der Wiener Zeitung debattiert. Mit vielen Regierungsprogrammen wurde die Abschaffung der Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt vereinbart, was eine langjährige Forderung der Wirtschaftskammerorganisation darstellt.

Der redaktionelle Teil der ältesten noch erscheinenden Tageszeitung der Welt ist von hoher redaktioneller Qualität, jedoch hat es die Wiener Zeitung in den vergangenen Jahrzehnten nie geschafft, sich auf eigenständigen wirtschaftlichen Fundamenten aufzustellen. Dieses Manko kann allerdings keine Rechtfertigung dafür sein, dass die österreichischen Unternehmen weiterhin das Bestehen der Zeitung durch die Kosten der Pflichtveröffentlichungen querzufinanzieren hätten.

II. Im Detail

Zu § 2 (Aufgaben der Wiener Zeitung GmbH)

Bislang waren österreichische Unternehmen (und andere Rechtsträger) aufgrund zahlreicher bundesgesetzlicher Vorschriften verpflichtet, direkt (z.B. § 277 Abs. 2 UGB) oder indirekt (z.B. § 10 UGB) Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und dafür der Wiener Zeitung Entgelt zu leisten.

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, die Veröffentlichungspflichten grundsätzlich beizubehalten, diese Veröffentlichungen aber zukünftig nur noch in elektronischer Form auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) vorzunehmen. Wesentlicher Aspekt ist allerdings, dass diese Veröffentlichungen nunmehr kostenlos erfolgen sollen. Dies führt zu einer Ersparnis von über 19 Mio. Euro, wie den Materialien zu entnehmen ist.

Optimum wäre gewesen, die unternehmerseitigen Veröffentlichungspflichten nach UGB auf der EVI gänzlich zu streichen. Dies, weil die Informationen sowieso elektronisch in der Ediktsdatei der Justiz veröffentlicht werden. Dies könnte aber dem politischen Ziel einer zentralen Veröffentlichungsplattform des Bundes widersprechen.

Der Aspekt des Entfalls der Kostenpflicht der Unternehmen für Veröffentlichungen auf der EVI wäre in dem gegenständlichen Vorhaben ein wenig besser zu visualisieren gewesen.

Nach § 2 Abs. 3 WZEVI-Gesetz sollen Veröffentlichungen und Zugänge bundesgesetzlich vorgesehener Verlautbarungen (gem. § 6) und sonstiger Verlautbarungen (gem. § 7) unentgeltlich sein,

„soweit die zu veröffentlichenden Daten von den bundesgesetzlich verpflichteten Rechtsträgern bzw. veranlassenden Stellen für die elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform auf elektronischem Weg ohne weiteren Aufwand für die Wiener Zeitung GmbH bereitgestellt werden. Die Wiener Zeitung GmbH hat die Bedingungen und die technischen Voraussetzungen der Einbringung unter Berücksichtigung der notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen festzulegen und zu veröffentlichen.“

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt:

„Nach Abs. 3 sind die Veröffentlichungen grundsätzlich unentgeltlich. Damit entfällt zukünftig die Kostenpflicht etwa für Unternehmen, die diese zB nach §§ 10 Abs. 2 und 277 UGB bislang treffen. Den Unternehmen und den bundesgesetzlich zur Veröffentlichung verpflichteten Rechtsträgern bzw. veranlassenden Stellen kann nur insoweit eine Entgeltspflicht entstehen, als für die Vornahme der Veröffentlichung auf EVI der Wiener Zeitung GmbH ein zusätzlicher Aufwand entsteht (zB wenn die Veröffentlichung nicht den formalen Vorgaben entspricht und die Wiener Zeitung GmbH die Formatierung vornehmen muss).

Zudem ist der Zugang zu EVI für die Nutzerinnen und Nutzer grundsätzlich barrierefrei und unentgeltlich, ohne dass die Nutzerinnen und Nutzer hierfür eine bestimmte Software benötigen. Dies gilt, soweit einzelgesetzlich nicht besondere Entgeltbestimmungen vorgesehen sind.“

Eine Generalklausel in diesem Entwurf dahingehend, dass alle in den diversen Spezialgesetzen normierten einschlägigen Kostentragungspflichten mit Inkrafttreten des Gesetzes entfallen, fehlt. Auch das Außerkrafttreten des Verlautbarungsgesetzes sowie des Staatsdruckereigesetzes (§ 12 Abs. 3) führt nicht per se zur Löschung derartiger Kostentragungspflichten. Die Unentgeltlichkeit sollte garantiert sein und keine Hintertüre für Kosten für Veröffentlichungen offengelassen werden.

Zielführend wäre es auch gewesen, zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, dass bei zukünftigen Novellierungen der jeweiligen Materiengesetze die materielle Aufhebung dieser Pflicht durch das WZEVI-Gesetz auch formell durch entsprechende Änderungen nachzuziehen sein wird.

Z.B.:

Das Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI. S. 219/1897, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../....., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 entfallen die Sätze „Der betroffene Rechtsträger hat das Entgelt für die Veröffentlichung an die Wiener Zeitung GmbH zu bezahlen. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung Höchstsätze für diese Entgelte festzusetzen. Diese Höchstsätze müssen sich an marktüblichen Einschaltungskosten orientieren.“

2. § 277 Abs. 2a entfällt der Satz „Die Wiener Zeitung GmbH hat das Entgelt der Aktiengesellschaft unmittelbar in Rechnung zu stellen.“

Erläuterungen

Durch das WZEVI-Gesetz, BGBl. I Nr. xx/xxxx, wurden die in den verschiedenen Gesetzen normierten Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung dahingehend geändert, dass diese Veröffentlichungen nunmehr auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) zu erfolgen haben. Darüber hinaus erfolgen diese Veröffentlichungen kostenlos. Die in diesem Entwurf enthaltenen Bestimmungen über den Entfall der Kosten der Veröffentlichungen dienen der Klarstellung und Rechtsbereinigung, materiell wurden diese bereits durch das Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes derogiert.

Klar sein sollte, dass von § 2 Abs. 3 nicht nur Verlautbarungen, sondern auch Veröffentlichungen (vgl. § 10 Abs. 2 UGB) und Kundmachungen umfasst sind (so § 5 Abs. 2).

Kritisch zu sehen ist der Umstand, dass die Wiener Zeitung weiterhin (offensichtlich auf privatrechtlicher Grundlage) berechtigt ist, Unternehmen Bedingungen inkl. technischer Voraussetzungen vorzuschreiben, die die zu veröffentlichenden Informationen zu erfüllen haben. Die Herstellung dieser Informationen in der von der Wiener Zeitung vorgegebenen Art kann sehr wohl einen Kostenaufwand für die zur Veröffentlichung verpflichteten Unternehmen verursachen.

Nach dem Prinzip der einmaligen Erfassung („once only“) sollten zumindest alle Informationen, die von Unternehmen nicht direkt an die Wiener Zeitung zur Veröffentlichung übermittelt werden, keinerlei weiteren Aufwand für Unternehmen auslösen. So sollte es z.B. ausreichend sein, dass Daten inhaltlich und formell korrekt an das Firmenbuch übermittelt werden. Alles Weitere soll keinesfalls Aufgabe der Unternehmen sein.

Soll entgegen unseren Ausführungen die Wiener Zeitung weitere Bedingungen und technische Voraussetzungen vorgeben dürfen, so wäre es ein Strukturbruch, würden die Unternehmen weiterhin durch Gesetz zur Veröffentlichung verpflichtet, jedoch einseitig privatrechtlich durch die Wiener Zeitung gebunden sein. Eine solche Situation wäre vermutlich verfassungswidrig, weil der Wiener Zeitung in ihrer privatrechtlichen Rolle kaum Schranken gesetzt werden würden. Sie könnte beispielsweise überhöhte Preise für ihren vorgeblichen Aufwand verlangen, ohne dass die Unternehmen Möglichkeiten hätten, den Begehrlichkeiten der Wiener Zeitung wirksam entgegenzutreten. Gesetzliche Vorgaben erscheinen in dieser Hinsicht jedenfalls notwendig zu sein. Notwendig ist es auch, die Bedingungen und technischen Voraussetzungen rechtzeitig (z.B. auch bei geplanten Änderungen) zu veröffentlichen und dabei ausschließlich übliche bzw. vertraute Übermittlungswege oder Formate festzulegen.

Auch wird die Bereitstellung von geeigneten Standardschnittstellen auf Webservice-Technologien empfohlen. Generell sollte sichergestellt werden, dass die Einbringung als auch die Abgabe von „Informationen“ auf der neuen Plattform ohne „Medienbrüche“ erfolgt. Ein diesbezüglicher Hinweis in den Materialien sollte erfolgen.

Zur Steigerung der Rechtsklarheit sollte der Inhalt des Abs. 3 deutlich getrennt werden; auf der einen Seite hinsichtlich der Veröffentlichungen und auf der anderen Seite hinsichtlich der Zugänge.

Darüber hinaus ist es wenig nachvollziehbar, dass *Zugänge* nur dann unentgeltlich sein sollen, wenn die *Einreichung* den Vorgaben der Wiener Zeitung entsprochen hat. Im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzestextes soll der Zugang nach den Erläuterungen nur unentgeltlich sein, soweit einzelgesetzlich nicht besondere Entgeltbestimmungen vorgesehen sind. Sollten z.B. die Gebühren für Firmen- und Grundbuchabfragen entfallen, so sollte das nicht dazu führen, dass deswegen andere Gerichtsgebühren überproportional steigen.

Falls Veröffentlichungen Rechtswirkungen auslösen, sollte klargestellt werden, welche Veröffentlichung nunmehr als fristauslösend zu qualifizieren ist. § 6 Abs. 2 ist diesbezüglich ein wenig unklar. Hat die Veröffentlichung auf der EVI lediglich informativen Charakter, so besteht erst recht wenig Verständnis für eine nur grundsätzliche Unentgeltlichkeit.

Die Haftungsfreistellung der Wiener Zeitung nach § 2 Abs. 4 ist unseres Erachtens dort nicht gerechtfertigt, wo der Inhalt der eingemeldeten Verlautbarung im Bereich der Wiener Zeitung Veränderungen erfährt, aus der Haftungsansprüche hergeleitet werden.

Nach § 2 Abs. 5 ist der Abruf (vermutlich gemeint der Zugang - diese Differenzierung zu Abs. 3 verbleibt unklar) unentgeltlich einzuräumen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (auch diesbezüglich ist die Differenzierung zu Abs. 3, der eine solche Einschränkung nicht vorsieht, unklar).

Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass auch (weiterhin) andere Zugänge zu den Registern zulässig sind und keinerlei Einschränkungen durch das WZEVI-Gesetz erfahren. Eine zusätzliche

Kostenbelastung der Rechtsunterworfenen sowie anderer zuständigen Stellen ist jedenfalls abzulehnen. Wenig Verständnis ist dafür gegeben, dass eine zuständige Stelle zwar verpflichtet wird, eine Abfragemöglichkeit auf der EVI zu eröffnen, für die Einhebung des Abfrageentgelts jedoch der Wiener Zeitung ein angemessenes Entgelt zu leisten haben soll.

Darüber hinaus wird Abs. 5 nicht so zu verstehen sein, dass die Wiener Zeitung im Falle der Entgeltlichkeit zwar das Entgelt einheben darf, dieses aber nicht an die zuständige Stelle weiterleiten muss, insoweit diesbezüglich eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung fehlt.

Zu § 3 (Wiener Zeitung)

§ 3 definiert die Aufgaben vor allem des Mediums Wiener Zeitung. Unseres Erachtens sollte hier in den Z 2 und 3 auch auf wirtschaftliche Themen Bezug genommen werden.

Interessant erscheinen die Erläuterungen, die davon ausgehen, dass die Wiener Zeitung nur mehr zehnmal jährlich als Printmedium erscheinen soll. Die Bezeichnung eines nicht einmal monatlich erscheinenden Magazins als „Zeitung“ erscheint jedoch irreführend.

Allgemein wird unter „Zeitung“ ein Medienprodukt aus der Gruppe der Printmedien verstanden. Wesensmerkmale von Zeitungen sind die Periodizität (regelmäßige, fortgesetzte Erscheinungsweise), die Publizität (Ansprache der breiten Öffentlichkeit), die Aktualität (tägliche/wöchentliche Nachrichtenübermittlung) und die Universalität (keine thematische Einschränkung).

Zu § 4 (Einrichtung Media Hub Austria der Wiener Zeitung GmbH)

Die Bestimmung könnte zusammen mit den Erläuterungen missverständlich aufgefasst werden. Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass der Media Hub Austria keine „exklusive Ausbildungsstätte“ ist, sondern ergänzende „Praxismöglichkeiten“ für angehende Journalisten bieten soll. Der Media Hub Austria soll damit nicht „staatliche“ Konkurrenz für bestehende unabhängige Einrichtungen der Journalistenausbildungen an Universitäten, Fachhochschulen etc. darstellen.

Zu § 5 (Einrichtung der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes)

Zu prüfen wäre, ob tatsächlich (§ 2 Abs. 6) eine privatrechtliche Vereinbarung das richtige Mittel ist, um zwischen der hoheitlich handelnden Registerstelle und der im gesetzlichen Auftrag agierenden Wiener Zeitung GmbH Details zu Veröffentlichung, Zugang und Abruf festzulegen.

Bei der Konzeption der Plattform empfiehlt es sich u.a., die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1024 vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu berücksichtigen.

Um die Weiterverarbeitung von Informationen aus der EVI künftig sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu vereinfachen, sollte bei der Schaffung etwaiger technischer Schnittstellen (RESTAPI, Webservices) auf einen einfachen Zugang für die Datenbereitstellung, auf Maschinenlesbarkeit, auf strukturierte Informationen und auf technische Standardformate für den Datenaustausch wie XML, JSON oder zumindest CSV abgestellt werden. Auch bei der Einbindung bzw. Integration bestehender Applikationen, wie z.B. der Ediktsdatei, Justiz-Online, sollten einheitliche Standardschnittstellen bereitgestellt werden, um den Ansprüchen bei der Weiterverwendung und Bereitstellung von Daten gemäß Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) und den Open Data-Initiativen auf europäischer Ebene gerecht zu werden.

Festzuhalten ist, dass die Verlautbarungs- und Informationsplattform EVI den Zweck des einfachen Zugangs zu öffentlichen „Verlautbarungen“ für Rechtsunterworfenen erfüllen soll (siehe dazu § 5 Abs 3) und künftig nicht selbst als „Plattform“ für kostenpflichtige „amtliche Informationen“ dienen soll, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen u.a. auch autorisierten (privaten) Verrechnungs- und Übermittlungsstellen z.B. im Gerichtsgebührengesetz (GGG) vorbehalten sind. Die Schaffung einer „staatlichen“ Konkurrenz für „private“ Unternehmen sollte vermieden werden - ein entsprechender Hinweis auf den eigentlichen Zweck der Plattform - wie in den Erläuterungen zu § 4 auch ausgeführt - sollte sich auf „Verlautbarungen“ im Sinne dieses Gesetzentwurfs, d.h. Kundmachungen und Bekanntmachungen, beschränken und nicht auf die „kommerzielle Verwertung von amtlichen Auszügen aus öffentlichen Registern“ ausgeweitet werden.

Diese Tätigkeiten sollten auch weiterhin über Verrechnungs- und Übermittlungsstellen abgewickelt werden, die den Zugang zu den amtlichen Registern und Anwendungen sowie Anwendern der Applikation aus unterschiedlichen Berufsgruppen (Anwälte, Notare, Immobilienmakler etc.) Support, Schulungen und sonstige Dienstleistungen bieten. Diese Abgrenzung zum eigentlichen Zweck der Plattform sollte als Klarstellung zumindest in den Materialien aufgenommen werden.

§ 5 Abs. 4 WZEVI-G sollte sich demnach auch auf die „Suche“ und den „Zugang“ nach Daten- und Informationsquellen aus Kundmachungen und Verlautbarungen („Amtsblatt“) beschränken. Abs. 3 beschreibt dazu nochmals klar den Zweck von EVI, nämlich als Veröffentlichungsplattform der öffentlichen Verwaltung zu fungieren und einen vereinfachten und vereinheitlichten Zugang für die Bürgerinnen und Bürger zu Verlautbarungen zu schaffen. Mit dem Begriff des Zugangs bzw. Bereitstellung der Verlautbarung ist stets eine Volltextdarstellung der Verlautbarung gemeint und eben nicht der eigentliche „amtliche Registerauszug“.

Jeweilige Klarstellungen werden angeregt.

Bei der Einrichtung der EVI sollte auch Bedacht auf die künftige ESAP-Richtlinie genommen werden, die einen einheitlichen Zugangspunkt für finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Unternehmens- und Produktinformationen (European Single Access Point, ESAP) vorsieht. Die Europäische Kommission hat am 25. November 2021 dazu einen Legislativvorschlag zum European Single Access Point (ESAP) veröffentlicht. Dieser bei der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA einzurichtende Zugangspunkt ist die bedeutsamste Maßnahme des im September 2020 veröffentlichten EU-Aktionsplans zur Stärkung der Kapitalmarktunion. Die Entwicklung geeigneter Schnittstellen sollte bei der EVI angedacht werden und zumindest in den Erläuterungen entsprechend Erwähnung finden.

Zu § 6 (Bundesgesetzlich vorgesehene Verlautbarungen)

Unser Verständnis des Gesetzesvorhabens ist, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur das Veröffentlichungsmedium, aber nicht die grundsätzliche Verlautbarungspflicht geändert wird. Die Formulierung des Gesetzes ist allerdings unklar.

Nach § 6 Abs. 1 haben, soweit nicht nach dem Bundesgesetzblattgesetz oder einem anderen Bundesgesetz die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt vorgesehen ist, „alle durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen zusätzlich auch auf EVI zu erfolgen bzw. sind auf EVI zugänglich zu machen.“ Diese Vorschrift, die sich auf alle bundesgesetzlich angeordneten Verlautbarungen i.S.d. § 5 Abs. 2 bezieht und damit sämtliche „Kundmachungen, Bekanntmachungen von

behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen oder sonstigen Informationen, die normativen und/oder informativen Charakter haben“, erfasst, ist gut gemeint, aber überschießend.

Von der Textierung der Vorschrift her sollen nämlich schlechthin alle bundesgesetzlich angeordneten Kundmachungen zusätzlich auch auf der EVI erfolgen oder über diese zugänglich gemacht werden. Und das unabhängig davon, von wem sie erfolgen, welchen Inhalt sie haben und welchem Zweck sie dienen. Die Vorschrift ist extrem problematisch, weil sie unterschiedslos alle bundesgesetzlich angeordneten Kundmachungsfälle erfasst. Sie nimmt nicht Bedacht darauf, was unter welchen besonderen Umständen für wen zu veröffentlichen ist. Die prinzipielle Problematik der Vorschrift wird an dem folgenden Beispiel deutlich:

Gemäß § 25 Abs. 2 NRWO hat der Bürgermeister die Auflegung des Wählerverzeichnisses „vor Beginn des Einsichtszeitraums ortsüblich kundzumachen“. Gemäß § 26 Abs. 1 NRWO ist in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern vor dem Beginn des Einsichtszeitraums in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder ihre Familiennamen und Vornamen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können. Es ist unklar, worin der Mehrwert besteht, die eben genannten Kundmachungen, die nur für sehr beschränkte Personenkreise von Relevanz sind, auf einer bundesweiten Veröffentlichungsplattform zu duplizieren. Es ist offenkundig unzweckmäßig und damit unsachlich, schlechthin jede bundesgesetzlich angeordnete Kundmachung über die ursprüngliche, in einem je bestimmten Kontext erfolgende und einem bestimmten Zweck dienende Verlautbarung hinaus ein weiteres Mal zentral kundzumachen. Der österreichweiten Internetveröffentlichung der Namen der Wahlberechtigten in einzelnen Häusern stünde auch der Datenschutz entgegen.

Wie das Beispiel der NRWO zeigt, sollte der zweite Satz des § 6 Abs. 1, weil überschießend und unangemessen, entfallen. Dem Informationsbedürfnis ist durch § 6 Abs. 1 erster Satz ausreichend Rechnung getragen. Darüber zu befinden, ob ein erweitertes Veröffentlichungsbedürfnis gegeben ist, hat derjenige, der zur Regelung des jeweiligen Lebenssachverhalts berufen ist. Ist es sinnvoll und zweckmäßig, bestimmte Informationen - die überdies von Art und Inhalt her dafür geeignet sein müssen (Beschaffenheit, Datenschutz, betroffener Personenkreis, Zweck etc.) - der gesamtösterreichischen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, dann ist das jeweilige Materiengesetz der richtige Ort dafür, wie das bislang in Bezug auf die Kundmachung in der Wiener Zeitung gehandhabt wurde, eine Veröffentlichung im EVI vorzusehen.

Diese Problematik stellt sich in besonderer Deutlichkeit bei den seitens des Bundes eingerichteten gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Deren Organe sind nur im jeweils übertragenen Wirkungsbereich Bundesorgane. Sie agieren im jeweils eigenen Wirkungsbereich als Selbstverwaltungsorgane autonom. Der vorgeschlagene § 6 Abs. 1 zweiter Satz erfasst nämlich von seiner Textierung her, die keine Einschränkung auf bestimmte Organe und Inhalte vornimmt, auch sämtliche gesetzlich vorgesehenen Kundmachungen und Verlautbarungen im eigenen Wirkungsbereich bundesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper. Er würde, sollte er Gesetz werden, etwa die Veröffentlichung diverser Teilakte der einzelnen Wahlverfahren im EVI gebieten (siehe z.B. die §§ 26, 29 Abs. 3 und 37 Abs. 3 AKG, 75 Abs. 5, die §§ 75a, 75b, 195 Abs. 5 und 195a Abs. 2 ÄrzteG 1994, die §§ 78 Abs. 4 Z 6 und 7, 84 Abs. 1, 86 Abs. 2, 89, 97, 98, 99, 103, 104, 105, 107, 113, 114 und 119 WKG sowie die §§ 181 Abs. 6, 204, 205 Abs. 3 und 208 WTBG), die alle nur für einen eingeschränkten Mitgliederkreis relevant sind.

Überdies sind de lege lata Informationen und Rechtsakte seitens einzelner Selbstverwaltungskörper kundzumachen, die für bestimmte eng begrenzte Mitgliedersegmente oder nur innerhalb einzelner Körperschaften von Relevanz sind (siehe etwa die §§ 61 Abs. 1 und 141 Abs. 1 WKG). Worin liegt der Sinn, Einladungen zu Fachgruppentagungen (das sind die Mitgliederversammlungen der aktuell 591 österreichweit bestehenden Fachgruppen in den einzelnen Bundesländern - vgl. die §§ 15 und 43 WKG) oder die Übertragung einer Aufgabe eines Kammerpräsidenten an den Kammerdirektor österreichweit verlautbaren zu müssen?

Dazu kommt, dass vor dem Hintergrund des Art. 20 Abs. 4 B-VG, wonach berufliche Vertretungen nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig sind, die vorgesehene Verlautbarungspflicht, soweit sie bundesgesetzlich eingerichtete berufliche Vertretungen betrifft, auch verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, weil sie Akte, hinsichtlich derer eine Auskunftspflicht nur gegenüber Mitgliedern besteht, der Gesamtheit zugänglich machen würde. Vom Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 zweiter Satz wären daher, wenn die Vorschrift nicht, was - wie oben ausgeführt wurde - angebracht wäre, fallen gelassen wird, Verlautbarungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auszunehmen.

Auch andere Bereiche könnten überschießend als erfasst angesehen werden: Da der Begriff Verlautbarungen gem. § 5 Abs 2 sämtliche Bekanntmachungen von sonstigen Informationen mit informativem Charakter umfassen könnte, könnte diese Formulierung so verstanden werden, dass Normunterworfen wie etwa Finanzinstitute, die gesetzlich zur Veröffentlichung von Informationen z.B. auf ihren Websites verpflichtet sind, in Zukunft diese Veröffentlichungen zusätzlich auch auf EVI vornehmen müssen. Gerade im Finanzbereich gibt es einige Vorschriften, die eine Veröffentlichung von Informationen auf der Website vorsehen (z.B. Veröffentlichungspflichten von Kreditinstituten nach Säule III oder Veröffentlichungen aufgrund des Börsegesetz).

Da jedoch aus unserer Sicht aufgrund der allgemeinen Erläuterungen der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, hier zusätzliche Veröffentlichungspflichten für „private“ Rechtsträger einzuführen, muss unbedingt klargestellt werden, dass sich diese nur auf Verlautbarungen von Ministerien, Behörden und Gerichten zu verstehen sind und nur diese künftig zusätzlich in EVI zu erfolgen haben.

Nach unserem Verständnis müssten unter diese Veröffentlichungspflichten auch Kundmachungen in Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für IPPC-Anlagen sowie nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz fallen.

Die erleichterte Zugänglichkeit dieser Informationen sollte dazu führen, dass weiterführende Veröffentlichungspflichten in diversen Printmedien entfallen. Jedenfalls aber sollte dem Einbringer einer Veröffentlichung kein weiterer Aufwand entstehen, nachdem er die Inhalte an das vorgeschriebene (digitale) Register oder Medium gemeldet hat.

Bemerkt wird, dass es, wie die Textierung des § 6 Abs. 1 zweiter Satz und die Materialien (arg. „... sollen auch alle Informationen von öffentlichem Interesse, bzw. Verlautbarungen von Bundesstellen, die elektronisch zu erfolgen haben (z. B. auf der Website eines Bundesministeriums), ebenfalls über diese Plattform verbreitet werden können“) offenkundig darum geht, Veröffentlichungen von Bundesdienststellen und insbesondere von Bundesministern zu erfassen, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind. Wenn das das Regelungsziel ist, dann sollte es auch klar im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden. § 6 Abs. 1 zweiter Satz ließe sich leicht in diesem Sinne präzisierend umformulieren und könnte allenfalls wie folgt

lauten: „Soweit nicht nach dem Bundesgesetzblattgesetz - BGBLG, BGBl. I Nr. 100/2003, oder anderen Bundesgesetzen die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt vorgesehen ist, haben alle durch Bundesgesetz angeordneten und von Bundesorganen vorzunehmenden Verlautbarungen, soweit diese nicht einen bloß beschränkten Personenkreis oder Teilakt eines Wahlverfahrens betreffen, zusätzlich auch auf EVI zu erfolgen bzw. sind auf EVI zugänglich zu machen.“

Für den Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe sieht § 54 Abs. 2 BVergG 2018 bereits eine Veröffentlichung im Unternehmensserviceportal (USP) vor. Darüber hinaus besteht eine Veröffentlichungspflicht in TED (Tenders Electronic Daily) im Oberschwellenbereich gem. §§ 56 bis 62 BVergG 2018 und auf <https://www.data.gv.at/> gem. §§ 59 und 62 BVergG 2018. Im Unterschwellenbereich besteht eine Veröffentlichungspflicht auf <https://www.data.gv.at/> gem. §§ 63 bis 66 BVergG 2018.

Sollte zu den bereits bestehenden Veröffentlichungspflichten noch eine weitere auf EVI hinzukommen, sehen wir keinen erkennbaren Mehrwert für unsere Mitgliedsunternehmen, weil sie bereits in den etablierten Plattformen wie Unternehmensservice Portal registriert sind und mit Informationen über Verlautbarungen versorgt werden. Für die Auftraggeber bedeutet die zusätzliche Veröffentlichungspflicht einen administrativen Mehraufwand.

Sollte § 6 Abs. 1 Satz 2 WZEVI-Gesetz grundsätzlich beibehalten werden, ist im Gesetz (und nicht nur in den Erläuterungen) klarzustellen, dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 2. Satz unterschiedliche Formen der Zugänglichmachung, wie z.B. die Übermittlung eines Links, möglich sind und hierfür keine Schnittstelle erforderlich ist.

Sollte diese zusätzliche Verpflichtung für private Rechtsträger und Unternehmen zur Veröffentlichung im EVI vom Gesetzgeber tatsächlich gewünscht sein, was unsererseits nachdrücklich abgelehnt wird, kann diese nicht allein über den vorliegenden Entwurf eingeführt werden, sondern bedarf einer Änderung der einzelnen Materien Gesetze. Damit ist im Sinne der Transparenz für private Rechtsträger als Rechtsnormunterworfenen sichergestellt, sodass diese wissen, welche Veröffentlichungen und Verlautbarungen auch auf EVI zu erfolgen haben.

Es sollte im Hinblick auf § 6 Abs. 1 zweiter Satz jedenfalls in den Materialien klargelegt werden, dass eine „zusätzliche Verlautbarung“, die auf der Plattform „zu erfolgen hat“, ausschließlich den Zweck verfolgt, dass diese „nur“ zwecks „Bekanntgabe“ einfach zugänglich gemacht werden soll, aber § 6 Abs 1 zweiter Satz keinerlei rechtliche Auswirkungen im Hinblick auf die rechtliche Verbindlichkeit und Gültigkeit eines „derartig verlautbarten Dokuments“ hat.

Zu § 8 (Einrichtung der Content-Agentur Austria der Wiener Zeitung GmbH)

Die Wiener Zeitung GmbH soll als Content-Partner des Bundes fungieren, in dem sie den öffentlichen Institutionen auch in Form einer „Content-Agentur Austria“ zur Seite steht und den Content für Informationen im öffentlichen Interesse aufbereitet und über unterschiedliche Kanäle verbreitet.

Nach dem Entwurf sollen insbesondere Informationen zur Rechtslage, Serviceangebote öffentlicher Einrichtungen und diesbezügliche Änderungen bzw. Neuerungen, Arbeitsplatzangebote, Hilfestellungen, Handlungs- und Verhaltensempfehlungen, Sachinformationen über diese Agentur abgewickelt werden. Als aktuelle Beispiele nennt der Entwurf die bereits jetzt von der Wiener Zeitung GmbH erbrachten Content-Leistungen für die Plattformen [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at/) und für das Unternehmensserviceportal. Auch Magazine für Bundesministerien zu unterschiedlichen Themen im öffentlichen Interesse wie z.B. das EU-

Magazin oder auch Leistungen im Bereich von Social Media sollen damit erfolgen. Zu schaltende Werbeleistungen sollen danach damit in der Serviceplattform des Bundes selbst geplant und gestreut werden.

Die WKÖ spricht sich dagegen aus, dass gem. § 8 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes auch Mediaagenturleistungen über die Wiener Zeitung als eine Art „Inhouse-Agentur des Bundes“ abgewickelt werden und damit die am Markt tätigen und etablierten Unternehmen im Bereich Werbung von der Vergabe dieser Aufträge wohl künftig ausgeschlossen werden zu drohen.

Diese „Verstaatlichung“ ist ein Rückschritt und ein unverhältnismäßiger Eingriff in den Werbemarkt, schränkt die Unabhängigkeit des heimischen Medienstandortes weiter ein und wirkt sich auch negativ auf die hohe Dienstleistungsqualität aus. Die österreichischen Mediaagenturen erbringen mit ihren Mitarbeitern spezialisierte Dienstleistungen am letzten Stand der Technik. Zu befürchten ist auch, dass das in diesem Sektor für den Wettbewerb im Digitalzeitalter - im Zuge permanenter Investitionen - etablierte hohe technische Niveau ebenfalls nicht gehalten werden kann.

Konkret würde damit die gesamte Beratung in diesem Bereich, die Verteilung von Inseraten- und Mediabudgets, die Abwicklung von Mediaplänen, der Ein- und Verkauf von Mediavolumina nicht von am Markt tätigen Agenturen beauftragt werden, sondern könnten über diese Inhouse Agentur abgewickelt werden.

Mediaagentur oder auch die Content Agentur der „Wiener Zeitung“ können danach künftig derlei Leistungen nicht nur für den Bund, sondern auch am freien Markt anbieten und als Dienstleister auftreten.

Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

III. Zusammenfassung

Die Abschaffung der Kostenpflicht für Unternehmen für die Veröffentlichung nach diversen gesetzlichen Vorgaben ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von Unklarheiten, die im weiteren Prozess beseitigt werden können, ohne dem - aus Sicht der Wirtschaft - primären Ziel des Entwurfs zu schaden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

